



T S C  
Sibylla  
Ettlingen

Satzung des  
TSC Sibylla  
Ettlingen e.V.  
in der Fassung  
vom

19.09.2025

TSC Sibylla Ettlingen e. V.  
Geschäftsstelle  
Postfach 100723  
76261 Ettlingen  
[www.tsc-sibylla.de](http://www.tsc-sibylla.de)

## § 1 Name, Sitz und Zweck

Der Verein führt den Namen „Tanz-Sport-Club Sibylla Ettlingen e.V.“. Er wurde am 9. Juni 1988 gegründet und hat seinen Sitz in Ettlingen.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ettlingen unter der Nummer 575 eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im

- a) Deutschen Tanzsport Verband e.V., Spitzenverband im Deutschen Olympischen Sportbund e.V.
- b) Tanzsport Verband Baden-Württemberg e.V.
- c) Badischen Sportbund Nord e.V.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Amateurtanzsportes als Leibesübung für alle Altersstufen sowie die sach- und fachgerechte Hinführung von Tanzsportlern zum Wettbewerb. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch Training und durch Errichtung dafür notwendiger Sportanlagen. Für die Errichtung von Sportanlagen kann eine Rücklage notwendig werden, deren Aufbau dann Bestandteil des Vereinszwecks ist.

## § 2 Gemeinnützigkeit

(1)

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf kein Mitglied durch Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2)

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende von Dienstverträgen ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.

(3)

Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des erweiterten Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins.

(4)

Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

## § 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand.

## § 5 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Streichung der Mitgliedschaft.

(1)

Austritt

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist jeweils zum letzten Tag des laufenden Monats möglich. Näheres regelt die Beitragsordnung. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beiträge bleibt bestehen.

(2)

Streichung der Mitgliedschaft

Die Streichung der Mitgliedschaft einer Person erfolgt durch einen Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds und nur bei Vorliegen einer der folgenden Gründe:

1. Beitragsrückstand von mehr als 3 Monaten trotz schriftlicher Mahnung
2. Nichtbeachtung satzungsmäßiger Verpflichtungen
3. Nichtbeachtung von Anordnungen der Vereinsorgane oder Verhaltensauflagen (AGB's)
4. Schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins wie z.B. öffentliche Herabsetzung des Vereines, seiner Trainer oder seiner Mitglieder
5. Unehrenhafte Handlungen gegenüber Vereinsmitgliedern wie z.B. übliche Nachrede, Verletzung von Persönlichkeitsrechten, Leumund schädigendes Verhalten oder Mobbing, wodurch das erforderliche Vertrauensverhältnis im Verein durch den Vorstand als nachhaltig erschüttert betrachtet wird.

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt mit sofortiger Wirkung und denselben Folgen wie der Austritt, wenn die Mehrheit des erweiterten Vorstandes dem Antrag zustimmt.

## § 6 Beiträge

(1)

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag in Geld. Die Höhe und die Zahlungsweise regelt eine vom erweiterten Vorstand zu setzende Beitragsordnung. Eine Änderung ist niemals rückwirkend möglich. Die Erhöhung der Mitgliedsbeiträge ist hiervon ausgeschlossen. Über eine Erhöhung der Mitgliedsbeiträge entscheidet ausschließlich die Mitgliederversammlung.

Für den Einzug der Mitgliedsbeiträge wird von den Mitgliedern in der Regel die Erteilung einer Einzugsermächtigung verlangt.

(2)

Der Verein kann für Maßnahmen zur Erfüllung der Vereinszwecke Gemeinschaftsarbeiten ansetzen. Die Art der Aufgaben und der Umfang der zu leistenden Gemeinschaftsarbeiten werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der geschäftsführende Vorstand, der erweiterte Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Jugendversammlung.

## § 8 Geschäftsführender Vorstand und erweiterter Vorstand

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des BGB sind der Präsident, der Vizepräsident Sport- und Vereinsorganisation und der Vizepräsident Finanzen und Geschäftsführung. Jeder der drei ist allein vertretungsberechtigt. Der geschäftsführende Vorstand gibt sich die Geschäftsordnung selbst.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Der geschäftsführende Vorstand bleibt über seine Amtszeit hinaus bis zur satzungsgemäßen Bestellung des neuen geschäftsführenden Vorstandes im Amt.

Der erweiterte Vorstand besteht darüber hinaus aus dem Beauftragten für die Mitgliederverwaltung, dem Jugendwart, dem Beisitzer Presse und Öffentlichkeitsarbeit und dem Veranstaltungswart.

Für weitere Aufgaben kann der erweiterte Vorstand Beisitzer ernennen; die Aufgaben der Beisitzer werden vom erweiterten Vorstand nach Bedarf festgelegt.

Die Amtszeit des erweiterten Vorstandes beträgt ebenfalls vier Jahre.

Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

## § 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(1)

Ordentliche Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ettlingen auf der Vereinshomepage und per Rundmail an die Mitglieder unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. In der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden Mitglieder stimmberechtigt und wählbar, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Anträge der Mitglieder müssen bis eine Woche vor der

Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Über deren Annahme entscheidet der Vorstand.

(2)

#### Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung tritt zusammen:

- auf Verlangen des Präsidenten oder eines der Vizepräsidenten
- auf schriftliches Verlangen von  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder.

Sie wird per Rundmail eingeladen; ansonsten gelten bzgl. Einberufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

(3)

In der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden Mitglieder stimmberechtigt und wählbar, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Stimmübertragungen auf ein anderes Mitglied sind unzulässig.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse und Wahlen werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Wahlen und Abstimmungen finden offen durch Handzeichen statt. Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Wahl oder Abstimmung muss entsprochen werden.

Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nicht abgestimmt werden. Eine Änderung der Tagesordnung später als eine Woche vor der Mitgliederversammlung ist unzulässig.

Versammlungsleiter ist der Präsident, bei dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Protokollführer.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe folgender Punkte zu beurkunden: Ort und Tag der Versammlung, Versammlungsleiter, Protokollführer, Zahl der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung, Wortlaut der Beschlüsse, zahlenmäßiges Ergebnis von Wahlen (inkl. Vor-, Nachnamen, Familienstand und Wohnort der gewählten Personen), Erklärung über die Annahme des Amtes, Widersprüche und den sonstigen Verlauf. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

## § 10 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das Organ der Jugendabteilung des Vereins.

Die Jugendabteilung ist die Jugendorganisation des Vereins und führt sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Die Jugendabteilung gibt sich eine eigene Ordnung (Jugendordnung), die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

## § 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Versammlung bis zu zwei Kassenprüfer. Diese prüfen die Jahresabschlüsse und erstatten der nächsten ordentlichen Versammlung Bericht.

## § 12 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das noch vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Ettlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung und erfolgter Eintragung im Vereinsregister Ettlingen in Kraft.

*Ettlingen, den 19.09.2025*